

S A T Z U N G
der Stadt Eckernförde
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Nooröffnung“

Präambel

Auf Grund der §§ 142 Abs. 1 Satz 1 und 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL 2003, 57), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nooröffnung“ erlassen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im beigefügten Lageplan (*Anlage 1*) mit unterbrochenen Linien dargestellte Gebiet, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nooröffnung“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Grenze.

Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft im Westen vom Schulweg entlang der Bahntrasse bis zur Noorstraße. Im Norden verläuft die Sanierungsgebietsgrenze entlang der Noorstraße einschließlich der nördlichen Grundstücke. Weiter verläuft die Grenze über die Reeperbahn schließt den Steindamm ein und führt entlang der südlichen Straßenseite der Langebrückstraße bis zur Gartenstraße. Im Osten wird das Sanierungsgebiet entlang der westlichen Straßenseite der Gartenstraße bis zum Schulweg begrenzt. Im Süden verläuft die Sanierungsgebietsgrenze entlang des Schulweges einschließlich der Bebauung beider Straßenseiten von der Reeperbahn bis zum Bahnübergang.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (*Anlage 1*). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Sanierung soll bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtverbindlich.

Eckernförde, 13. Dezember 2012

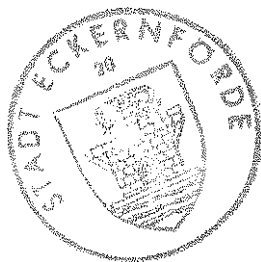
Stadt Eckernförde

Der Bürgermeister



(Sibbel)

Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan Sanierungsgebiet „Nooröffnung“



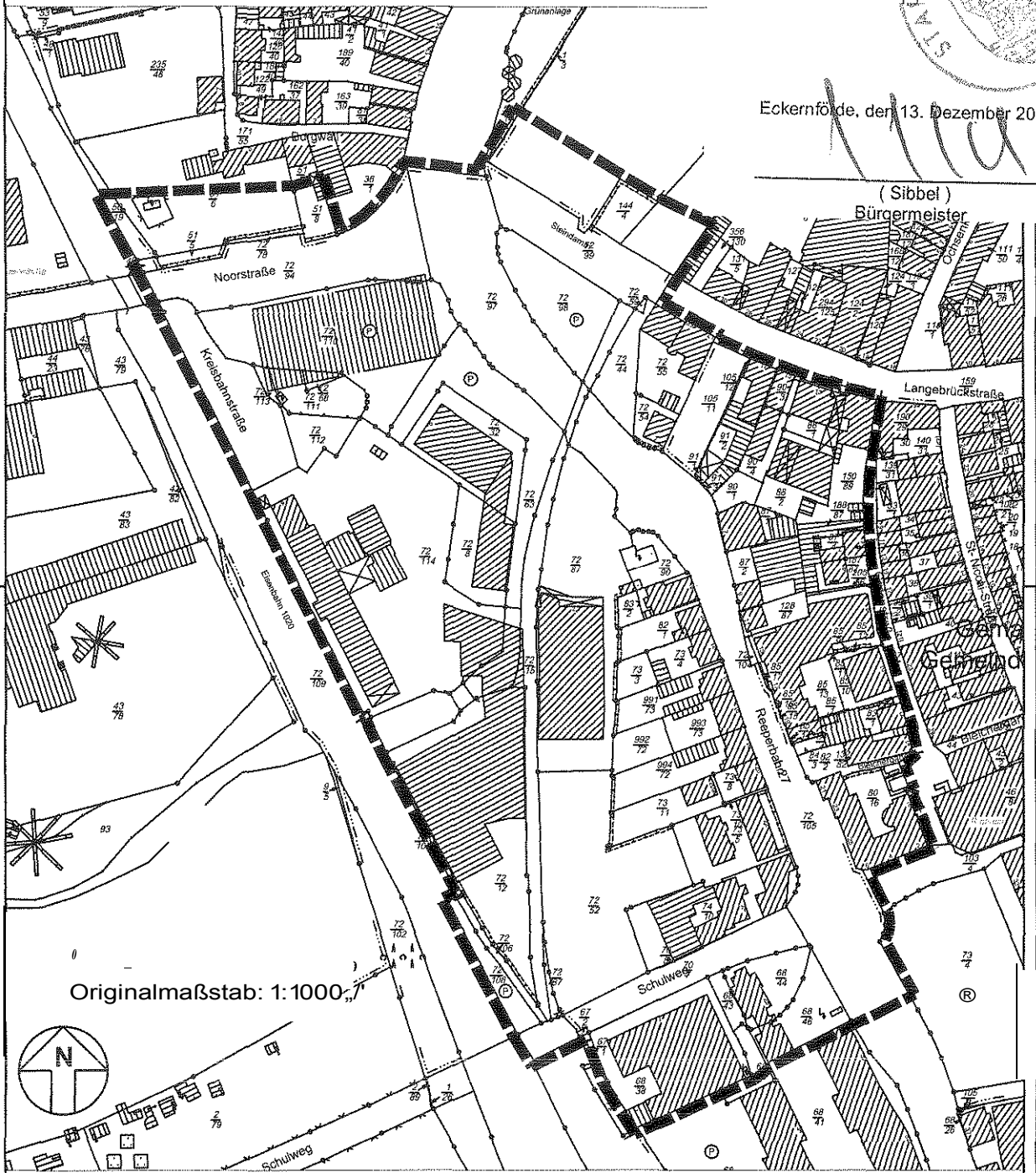
STADT ECKERNFÖRDE

ÜBERSICHTSPLAN ZUR SANIERUNGSSATZUNG

"NOORÖFFNUNG"



Eckernförde, den 13. Dezember 2012

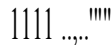


Originalmaßstab: 1:1000

Fläche: 6,78 ha



Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Eckernförde



Geltungsbereich der Sanierungssatzung